

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Brinker Lager & Logistik GmbH & Co.KG
Bek. d. GAA Oldenburg v. 22.08.2023
— OL 23-079-01 —

Die Firma Brinker Lager & Logistik GmbH & Co.KG, Elbergen 60, 48488 Emsbüren, hat mit Schreiben vom 22.05.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen in 48488 Emsbüren, Elbergen 60, Gemarkung Elbergen, Flur 11, Flurstücke 1/5, 6/10, 1/8 beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Erhöhung der bisherigen Menge der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) von Feuerwerkskörpern der Gefahrstoffklasse 1, Unterklasse 1.4, in der bestehenden Kommissionier- und Lagerhalle (ehem. Kartoffelhalle) vom 30t NEM auf 180t NEM.

Die Lagerkapazität der Gesamtanlage für pyrotechnische Gegenstände von 2.600 t NEM erhöht sich dabei nicht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 9.3.2 (A) der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des GAA Oldenburg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG hervorrufen. Mit einer maximalen Gefahrstofflagermenge von ca. 180 t NEM liegt das Vorhaben deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 200.000 t für die formale Auslösung einer UVP-Pflicht. Auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden haben auf Nachfrage keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mitgeteilt.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Emsbüren und liegt ca. 7-8 km Luftlinie von der Stadt Lingen und ca. 5-6 km Luftlinie von der Gemeinde Emsbüren entfernt.

Durch das Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NNatSchG nicht berührt. Eine erhebliche Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben sind Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten sowie Wald nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und Oberflächengewässer werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht erwartet. Das geplante Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen befindet sich nicht in einem Heilquellengebiet, Wassergewinnungsgebiet oder Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung.

Durch die geplante Erhöhung der Lagermenge von Feuerwerkskörpern in der Kommissionierhalle werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erwartet, insbesondere durch Gerüche, Staub oder Lärmbelästigung.

Für die zu erwartenden Abfälle stehen etablierte Entsorgungswege zur Verfügung. Während des bestimmungsgemäßen Betriebs fallen keine gefährlichen Abfälle an.

Die Anlage unterfällt aufgrund des Inventars an Explosivstoffen als Betriebsbereich der oberen Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Gefahrenermittlung und -bewertung für das Gefahrstofflager der Brinker Lager und Logistik GmbH & Co. KG ist im Rahmen der Anpassung des Sicherheitsberichtes erfolgt. Zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen werden plausible technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik vorgesehen. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes sind bezogen auf den Schutz des Menschen keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5 d BImSchG vorhanden. Aus behördlicher Sicht ist die Ermittlung der angemessenen Sicherheits- und Schutzabstände plausibel.

Durch die geplante Erhöhung der Lagermenge in der Kommissionierhalle ergibt sich keine relevante Gefahrerhöhung im Sinne der Störfallverordnung außerhalb des Betriebsbereiches.

Andere relevante Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind nicht erkennbar.

Den sicherheitstechnischen Anforderungen wurde Genüge getan und eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden. Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den vorliegenden Informationen zum geplanten Betrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.